

B-Plan Nr. 16
„Eickenpfahl“

Textliche Festsetzung
im gesamten B-Plan

Auszug aus der Tagesordnung
„Die Glocke“ v. 16.05.01

Bekanntmachung

Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Eickenpfahl“

Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Eickenpfahl“ sind freistehende Garagen flach zu decken.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 14. 3. 2001 beschlossen, die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Eickenpfahl“ wie folgt zu ergänzen: „Von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Eickenpfahl“ bezüglich der Errichtung von Dächern auf freistehenden Garagen können Ausnahmen zugelassen werden.“

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Beschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 14. 3. 2001 öffentlich bekannt gemacht. Die geänderten Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Eickenpfahl“ liegen **ab sofort im Rathaus, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Eickenpfahl“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 11. Mai 2001

G ö v e r t
Bürgermeister